

## Hygiene-Konzept der Grundschule an der Helmholtzstraße ab 4.10.2021

### Allgemeines zum Unterrichtsbetrieb

Präsenzunterricht findet künftig unabhängig von der 7-Tage-Inzidenz im jeweiligen Landkreis bzw. in der jeweiligen kreisfreien Stadt statt. Die bisherigen Grenzwerte von 100 bzw. 165, ab denen verpflichtend Wechsel-/Präsenzunterricht oder Distanzunterricht stattfinden musste, wurden aufgehoben.

### Allgemeine Informationen

- Personen, die
  - mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome aufweisen oder
  - einer Quarantänemaßnahme unterliegen, dürfen die Schule nicht betreten.
- Weiterhin gilt, dass für nicht -vollständig- geimpfte und nicht genesene Schülerinnen und Schüler nach § 13 Abs. 2 der 14. BayIfSMV eine **Teilnahme am Präsenzunterricht etc. nur mit Nachweis eines negativen Testergebnisses möglich ist.**
- Dieser Nachweis kann erbracht werden durch die Teilnahme an den sog. PCR-Pooltestungen (**ab 27. September 2021, zweimal wöchentlich**).
- Alternativ kann ein negatives Testergebnis auch künftig durch einen Test erbracht werden, der außerhalb der Schule von medizinisch geschultem Personal durchgeführt wurde (PCR-Test bzw. Test mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik oder PoC-Antigen-Test. Zu beachten ist, dass ein solcher Test vor höchstens 48 Stunden (PCR-Test) bzw. 24 Stunden (PoC-Antigentest) durchgeführt worden sein darf. **Ein zuhause durchgeführter Selbsttest reicht als Nachweis nach wie vor nicht aus.**
- **Vollständig geimpfte oder genesene Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte und sonstige an der Schule tätige Personen müssen keinen Testnachweis erbringen.**
- Für Veranstaltungen, die eher einen Kultur- oder Freizeitcharakter haben (z. B. Weihnachtsbasar, Schulkonzerte) gilt die sog. „3G-Regel“. Dies bedeutet insbesondere, dass auch sog. schulfremde Personen geimpft, genesen oder getestet sein müssen, wenn sie an diesen Veranstaltungen teilnehmen möchten.

## **Maskenpflicht**

Die Maskenpflicht **entfällt im Unterricht**, bei sonstigen Schulveranstaltungen und in der Mittagsbetreuung, auch wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht gewahrt werden kann. Dies gilt für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte und sonstige an der Schule tätige Personen.

Ansonsten besteht **im Inneren des Schulgebäudes außerhalb des Unterrichts**

(z. B. auf den Gängen und im Treppenhaus) die Pflicht zum Tragen einer **MNB (Schüler)** bzw. **medizinischen Gesichtsmaske (Erwachsene)**.

Im **Außenbereich der Schule** (z. B. auf dem Pausenhof) muss **keine Maske** getragen werden.

## **Unterricht**

**Lüftungsgeräte** sind eingeschaltet

**Testungen: zweimal pro Woche PCR-Pool-Tests;**

1./2. Klassen Mo und Mi

3./4. Klassen Di und Do

## **Verhalten im Klassenraum**

- Die Kinder betreten einzeln das Klassenzimmer, waschen ihre Hände, setzen sich an fest zugeteilte Plätze.
- Blockweise Sitzordnung bei gemischten Gruppen
- Sollte ein Kind Hilfe benötigen, meldet es sich. Die Lehrkraft versucht, mit Abstand dem Kind Hilfe zu leisten. Aufgaben werden ansonsten über die Dokumentenkamera gelöst.
- Die Kinder müssen alle benötigten Materialien dabei haben und sollen diese nicht mit anderen Kindern teilen. In Ausnahmefällen kann Material aus dem Schulbestand verliehen werden, dieses sollte im Anschluss desinfiziert werden.
- Die Kinder gehen einzeln auf die Toilette. Vor dem Verlassen des Klassenzimmers ist die Maske aufzusetzen, sind die Hände zu waschen und eine Wäscheklammer mit dem Namen mitzunehmen. Diese steckt das Kind an das Schild an der Toilettentür. Befindet sich dort bereits eine Klammer, darf das Kind die Toilette nicht betreten und muss an der Begrenzung vor der Tür warten. Nach dem Toilettengang müssen die Hände gewaschen und die Klammer muss abgenommen werden.
- Vor und nach der Brotzeit Hände waschen! Die Kinder machen sitzend am Tisch im Klassenraum, TH - Raum oder auf der Terrasse Brotzeit.

## **Sport**

- Eine Sportausübung kann im Freien wie im Innenbereich **ohne MNB/MNS** stattfinden. Es wird empfohlen, auf das Abstandsgebot unter allen Beteiligten soweit möglich zu achten.
- Eine sportliche Betätigung im Freien ist weiterhin zu bevorzugen.
- In Sporthallen ist bei Klassenwechsel und in den Pausen nach wie vor für einen ausreichenden Frischluftaustausch zu sorgen.
- Händewaschen vor und nach dem Sportunterricht
- Umkleidekabinen dürfen mit Maske genutzt werden
- **Schwimmunterricht** kann auch im Innenbereich grundsätzlich durchgeführt werden.

## **Singen, Benutzen von Instrumenten**

- Singen bevorzugt im Freien
- Im Inneren wird um möglichst große Abstände zw. den Singenden gebeten; öfter und länger lüften
- Händewaschen vor und nach dem Benutzen von Instrumenten

## **Essenssituation in der Mensa**

- vor und nach dem Essen Hände waschen
- nach Möglichkeit blockweise Sitzordnung nach Klassen bzw. festen Gruppen
- Maske darf am Platz abgenommen werden

## **Auf dem Pausenhof**

- Auf Hygiene- und Abstandsregeln sollte weiterhin geachtet werden.

## **Schulhaus**

- Markierungen: Abstandslinien vor der Schule, auf der Laufbahn, vor den Toiletten, in der Mensa, nach Bedarf in den Gängen „Einbahnstraße“ unterstützen das Abstandhalten
- Schilder im gesamten Schulhaus erinnern an die Hygieneregeln
- Die Flure sind durch Kreppband abgeteilt

## **Vorgehen bei (möglicher) Erkrankung einer Schülerin bzw. eines Schülers**

**Kranken Schülerinnen und Schülern mit akuten Krankheitssymptomen wie**

- Fieber
- Husten
- Kurzatmigkeit, Luftnot
- Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns
- Hals- oder Ohrenschmerzen
- (fiebriger) Schnupfen
- Gliederschmerzen
- starke Bauchschmerzen
- Erbrechen oder Durchfall

**ist der Schulbesuch nicht erlaubt.**

Ein **Schulbesuch ist erst wieder möglich**, wenn die Schülerin bzw. der Schüler wieder bei gutem Allgemeinzustand (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) ist.

**In jedem Fall muss vor dem Schulbesuch ein negatives Testergebnis auf Basis eines POC-Antigen-Schnelltests oder eines PCR-Tests vorgelegt werden. Ein Antigen-Selbsttest reicht hierfür nicht aus! Wird kein negatives Testergebnis vorgelegt, kann die Schule erst wieder besucht werden, wenn die Schülerin bzw. der Schüler keine Krankheitssymptome mehr aufweist und die Schule ab Auftreten der Krankheitssymptome sieben Tage nicht besucht hat.**

Die Schülerin bzw. der Schüler darf die Schule auch ohne Vorlage eines o.g. Tests besuchen, soweit nur noch die leichten Krankheitssymptome vorliegen und er bzw. sie an den Selbsttestungen in der Schule teilnimmt.

**Schülerinnen und Schüler die Schule entgegen dieser Vorgaben die Schule besuchen, werden in der Schule isoliert und – sofern möglich – von den Eltern abgeholt oder nach Hause geschickt.**